

## Mitteilung zur Kenntnis Teilnahme am "Aktionsprogramm Kindertagespflege"

Informationsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Kenntnisnahme erfolgt
JHA	22.04.2009	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	MzK	<input type="checkbox"/>

### Beteiligungsverfahren:

#### I. Mitteilung zur Kenntnis

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) startete am 15. Oktober 2008 die erste Säule des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“. Das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierte Programm begleitet den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung mit dem Ziel, die frühkindliche Förderung zu verbessern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Zugleich soll potenziellen Tagespflegepersonen ein Anreiz gegeben werden, sich für diesen Beruf zu entscheiden und zu qualifizieren.

Die Aufgabe der Modellstandorte besteht in der Entwicklung eines lokalen, arbeitsmarktpolitischen Gesamtkonzepts zur Gewinnung und Vermittlung des für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagespflege im Fördergebiet erforderlichen Personals. Aufgabe ist auch der qualitative Auf- und Ausbau einer lokalen Infrastruktur und Begleitung. Grund- und Weiterqualifizierung des akquirierten Personals unter Berücksichtigung des DJI-Curriculums sind ebenso notwendige Bestandteile des Konzepts wie eine bedarfsgerechte und niederschwellige Vermittlung. Die Betreuung der Kinder selbst ist nicht Gegenstand der Förderung, da diese zu den Pflichtaufgaben der Kommunen zählt und deshalb nicht aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden darf.

Das Stadtjugendamt hat sein Interesse erfolgreich bekundet und wurde zu dem Antragsverfahren zugelassen. Der Antrag wurde inzwischen eingereicht, die Entscheidung über den Zuschlag fällt Anfang April 2009.

.....  
Vorsitzende/r

.....  
Berichterstatter/in

- II. Amt 51 Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- III. Kopie <511/ Frau Schüler><511-2/ Frau Brokmeier><511-2/ Herrn Held> jeweils z.K.
- IV. Abt 511 z.V.